

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1312/1106**Präsidium**

Zl. 53 0201/27-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren; Entwurf
eines Bundesgesetzes über die den
Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet
der Sicherheitspolizei zukommenden
Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive
hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicher-
heitspolizeigesetz - SiPolG)

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

GESETZENTWURF	
Zl. 32	GE/90
Datum:	11. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>Alu</i>

St. Alu - Harant

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 23. Februar 1990, Zl. 112 777/15-I/7/90, versendeten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

6. April 1990
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. Holz

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433/1312, 1106
Durchwahl****Präsidium**

Zl. 53 0201/27-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren; Entwurf
eines Bundesgesetzes über die den
Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet
der Sicherheitspolizei zukommenden
Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive
hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicher-
heitspolizeigesetz - SiPolG)

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 23. Februar 1990, Zl. 112 777/15-I/7/90, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

I. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Die Bestimmung, daß unmittelbare Eingriffe in Rechte einer Person nur als ultima ratio zulässig sind (§ 18) und die Festlegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 19) machen eine sehr restriktive Auslegung der der Sicherheitsexekutive eingeräumten Befugnisse erforderlich. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt findet sich in der konkreten Umschreibung der Eingriffsvoraussetzungen sowie in der Bindung an das Vorliegen bestimmter Tatsachen. Davon ausgehend, sollte auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs bei einem Mißbrauch der Befugnisse eine wirksamere Kontrolle durch die Rechtsprechung - vor allem im Hinblick auf die MRK (Art. 5, Art. 8) - zu erwarten sein.

Zu § 25 Abs. 4 wird jedoch zu bedenken gegeben, daß eine Wegweisung nur zur örtlichen Verlagerung des Problems (und womöglich zur schlechteren Kontrollierbarkeit), nicht hingegen zu seiner Lösung beiträgt. Der Ausdruck "zur

- 2 -

Vorbeugung strafbarer Handlungen gemäß Z 1" ist unklar; besser wäre es, diese strafbaren Handlungen zuerst zu benennen und in Z 1 etwa den Ausdruck "solche strafbaren Handlungen" zu verwenden.

Insgesamt ist aber festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf dem derzeit herrschenden Regelungsdefizit bei weitem vorzuziehen ist.

Im besonderen ist zu begrüßen, daß im Entwurf auch der Umweltschutz unter die Aufgaben der Sicherheitsexekutive gezählt wird; dies ergibt sich aus der Aufnahme der Umwelt in die Definition der "allgemeinen Gefahr" (§ 6 Abs. 1) in Verbindung mit § 10 Abs. 1. Die Ermächtigung zur Bewachung zum Schutz vor Angriffen gegen die Umwelt (§ 33 Abs. 2 Z 1) bildet eine wichtige Ergänzung der Befugnisse im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei. Als wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle im Bereich des Umweltschutzes hervorzuheben ist auch die in § 37 Abs. 4 normierte Verpflichtung der Behörden, die zur Hintanhaltung von Gefährdungen der Umwelt durch Anlagen festgelegten Daten zu übermitteln.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum I. Teil

Es wird angeregt, den I. Teil mit dem Titel "Begriffsbestimmungen" anstelle "Definitionen") zu versehen.

Zu § 5,6 u.a.

Der Entwurf verwendet in einer Reihe von Bestimmungen den Begriff "Mensch" in gleicher Weise, wenn damit (eine) bestimmte oder bestimmbare Person(en) gemeint ist (sind) oder wenn eine unbestimmte Menge von zu schützenden Menschen gemeint ist. Es könnte überlegt werden, eine Differenzierung in einerseits Personen und andererseits Menschen vorzunehmen.

Zu § 11

Die hier festgelegte Aufgabe der Sicherheitsbehörden steht als solche außer Zweifel; es fehlen jedoch Bestimmungen darüber, was unter Vorbeugung gegenüber rechtswidrigen Angriffen auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen zu verstehen ist. So sollte z.B. ausgeschlossen werden können, daß unter diesem

- 3 -

Titel Staatsbürger, die ihre verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte (Teilnahme an Demonstrationen oder Volksbegehren) wahrnehmen, als potentiell staatsgefährdende Elemente geführt werden.

Zu § 14

Der § 14 des Entwurfes sollte aus systematischen Gründen eher an den § 10 anschließen.

Zu § 20

Abs. 2 sollte etwas verbindlicher formuliert werden; vorgeschlagen wird der Wortlaut: "In diesen Richtlinien ist, soweit dies zur Sicherstellung und Konfliktgefahr geboten ist, insbesondere vorzusehen, daß"

Die Bezeichnung des letzten Absatzes ist offenbar irrtümlich mit (2) statt (4) angeführt.

Zu § 22 Abs.1 Z 2 lit.a

Die Verwendung des Perfekts dürfte der Verwendung des Präsens ("... es würden ... sich ereignen...") vorzuziehen sein; nimmt nämlich der Beamte am Ort des "Ereignens" die eingeräumte Ermächtigung zur Feststellung der Identität einer Person wahr, so muß er sich an eben diesem Ort ein Bild von der Realität, ob sich tatsächlich "...mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen ...", machen können; daher scheint ein bloßer Verdacht unlogisch; der Verdacht kann sich demgegenüber aber sehr wohl darauf beziehen, daß "... sich dort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignet haben." Allenfalls könnten Präsens und Perfekt verwendet werden.

Zu § 24 Abs.1 Z.1

Z 1 sollte lauten:

"1. Leben, Gesundheit von Menschen oder Umwelt"

Allgemein ist festzuhalten, daß in Gesetzen der Begriff "Umwelt von Menschen" nicht gebräuchlich ist, sondern der Begriff "Umwelt" verwendet wird.

- 4 -

Zu § 36

In Abs. 3 sollte besser die übliche Formulierung "...Bedacht zu nehmen." verwendet werden.

Zu § 37

Im Einklang mit der sonst verwendeten Diktion sollte es in Abs. 1 heißen: "1. zur Klärung der für eine allgemeine Gefahr maßgeblichen Umstände,".

Die Einschränkung "... in einem konkreten Fall ..." sollte in den Einleitungssatz vorgezogen werden; die Umschreibung "... eine wesentliche Voraussetzung bildet" läßt einen überaus großen Handlungsspielraum für erkenntnisdienstliche Datenermittlung zu. Eine Einschränkung auf die Erforderlichkeit erkenntnisdienstlicher Ermittlungen zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben wäre hingegen geeigneter, den zuletzt in der Öffentlichkeit geforderten Legalitätsstandard zu erfüllen.

Zu § 38

Da die Ermächtigungen im Abs. 2 nicht von den im Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, ergibt sich die akute Gefahr einer Umgehung des Abs. 1 unter dem Vorwand eines anderen Zwecks der Datenverarbeitung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Zusammenhang mit rechtserheblichen Tatsachen bedenklich und sollte durch genau umschriebene Voraussetzungen ausgeschlossen werden können.

Zu Abs. 5 ist zu bemerken, daß die Abs. 1 bis 4 nur zum Erfassen, Speichern und Löschen, nicht aber zum Ermitteln von Daten ermächtigen; der Hinweis ist daher insofern unrichtig. Inhaltlich sollte bei dieser Bestimmung überprüft werden, ob die Ausweitung der Ermächtigung auf das Ermitteln und die übrigen Fälle des Verarbeitens wirklich erforderlich ist. Wenn dies zutrifft, erhebt sich die Frage, warum in den Abs. 1 bis 4 zunächst drei Fälle der Verarbeitung von Daten geregelt werden, um anschließend die Ermächtigung auf die übrigen Fälle des Verarbeitens und auf das Ermitteln auszudehnen.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sn...